



SIEBENTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Im Zusammenhang mit der Ernennung des Generaldirektors zu ergreifende Maßnahmen

Bericht des Vorstands des Verwaltungsrats

1. Auf seiner 300. Tagung (November 2007) beschloss der Verwaltungsrat, im Einklang mit Artikel 3.1.2 des Kompendiums der Regeln des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamtes die Frage der im Zusammenhang mit der Ernennung des Generaldirektors zu ergreifenden Maßnahmen in die Tagesordnung seiner 301. Tagung (März 2008) aufzunehmen, damit die Ernennung auf seiner 303. Tagung (November 2008) erfolgen kann ¹.
2. Die zu ergreifenden Maßnahmen betreffen zwei Elemente: den Zeitpunkt der Wahl und das Ernennungsverfahren.
3. Was den Zeitpunkt der Wahl des Generaldirektors betrifft, *so möge der Verwaltungsrat bestätigen, dass sie auf der 303. Tagung (November 2008) des Verwaltungsrats stattfinden sollte*, wobei davon ausgegangen wird, dass der Verwaltungsrat diese Frage zu Beginn der Tagung auf seiner Sitzung am Dienstag, den 18. November, um 15 Uhr behandeln wird. Nach der Wahl beginnt das Mandat des Generaldirektors am 4. März 2009 um Mitternacht für einen Zeitraum von fünf Jahren.
4. Was das Wahlverfahren betrifft, so ist daran zu erinnern, dass der Verwaltungsrat zur Ergänzung der Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung auf seiner 240. Tagung (Mai-Juni 1988) eine Sammlung von „Regeln für die Wahl des Generaldirektors“ angenommen hat, die „vorbehaltlich späterer Änderungen für künftige Wahlen für das Amt des Generaldirektors in kraft bleiben können“ ². Angesichts der relativ ausführlichen Erörterung dieser Regeln und der Erfahrungen, die bisher drei Mal mit diesen Regeln gemacht worden sind, sieht der Vorstand vorläufig keinen Grund, Änderungen vorzuschlagen. *Der Verwaltungsrat möge daher bestätigen, dass die 1988 angenommenen Regeln, die im Anhang dieser Vorlage aufgeführt sind, auf die genannte Ernennung anzuwenden sind.*
5. Sollte der Verwaltungsrat die beiden dargelegten Empfehlungen billigen, *möge er festlegen, dass von einem Mitgliedstaat der Organisation oder von einem Mitglied des*

¹ GB.300/21/1.

² GB.240/18/24/D.1, Abs. 11.

Verwaltungsrats vorgelegte Kandidaturen bis spätestens Freitag, den 17. Oktober 2008, 11 Uhr beim Präsidenten des Verwaltungsrats eingehen müssen, um berücksichtigt zu werden.

Genf, 11. März 2008

Zur Beschlussfassung: Absatz 3;
Absatz 4;
Absatz 5.

Anhang

Regeln für die Wahl des Generaldirektors (angenommen vom Verwaltungsrat am 23. Juni 1988 auf der 240. Tagung)

Kandidaturen

1. Kandidaturen für das Amt des Generaldirektors sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats des IAA spätestens einen Monat vor dem vom Verwaltungsrat für die Wahl bestimmten Zeitpunkt mitzuteilen.
2. Es können nur Kandidaturen berücksichtigt werden, die von einem Mitgliedstaat der Organisation oder von einem Mitglied des Verwaltungsrats eingereicht werden.
3. Kandidaturen, die unter Erfüllung der genannten Voraussetzungen eingereicht werden, sind vom Präsidenten unmittelbar nach ihrem Eingang den Mitgliedern des Verwaltungsrats zur Kenntnis zu bringen.

Erforderliche Mehrheit

4. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats auf sich vereinigen.

Wahlverfahren

5. Zu dem für die Wahl festgesetzten Zeitpunkt werden so viele Wahlgänge durchgeführt wie zur Bestimmung des Kandidaten nötig sind, der die gemäß Regel 4 erforderliche Mehrheit auf sich vereinigt.
6.
 - i) Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
 - ii) Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten gleichzeitig die geringste Stimmenzahl, scheiden sie gemeinsam aus.
7. Erhalten in dem Wahlgang zur Herbeiführung einer Entscheidung zwischen den letzten beiden Kandidaten beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, und führt ein erneuter Wahlgang nicht zur Entscheidung oder erhält der letzte verbleibende Kandidat in einem weiteren Wahlgang, in dem sein Name dem Verwaltungsrat zur letzten Abstimmung mitgeteilt worden ist, nicht die gemäß Regel 4 erforderliche Mehrheit, kann der Verwaltungsrat die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschieben und selbständig eine neue Frist für die Einreichung von Kandidaturen festsetzen.